



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 259

Neue Haftungsfallen für Manager

§ Rechts-Tipp

Die jährliche Insolvenzsachen-Statistik stellt den Managern unseres Landes kein gutes Zeugnis aus: Danach sind 44 Prozent aller Insolvenzfälle 2010 auf schwerwiegende interne Managementfehler zurückzuführen und nur 20 Prozent aller Pleiten durch externe, insbesondere auch krisenbedingte Gründe verursacht. Das führt zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsführer und Vorstände für ihr (Fehl-)Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

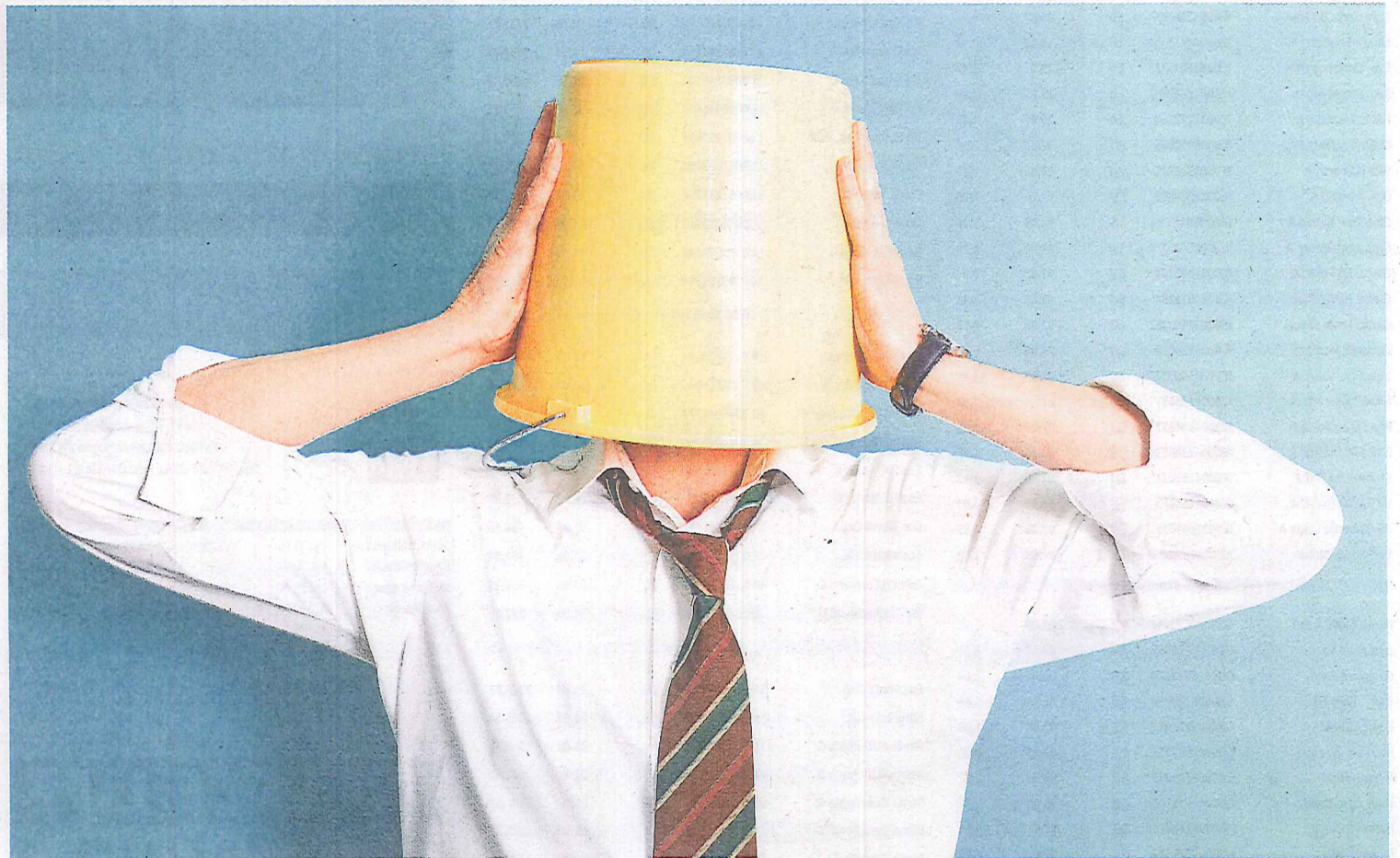
Generalklausel. Laut Gesetz sind Geschäftsführer und Vorstände verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. In Konkretisierung dieser Generalklausel ist ein geschäftsführendes Organ laut

Das Fehlschlagen unternehmerischer Entscheidungen ist nicht bereits an sich haftungsbe-gründend

vor dem Hintergrund der Finanzkrise prophylaktischer Maßnahmen zwecks Früherkennung einer Krise und Hintanhaltung eines Insolvenzzenarios, wozu jedenfalls ein funktionierendes betriebliches Rechnungswesen, das den laufenden Geschäftsbetrieb wie auch eine realistische Vorschauplanung im Blick hat, gehört. Neben eindeutigen Pflichtverletzungen, die im Falle eines Schadenseintrittes jedenfalls haftungsbe-gründend sind, existiert ein breiter Graubereich, in dem die Frage, ob dem von der Geschäftsführung geforderten Sorgfaltsmaßstab entsprochen wurde, bedeutend schwieriger zu beantworten ist, dazu gehören kostenintensive Entscheidungen, die sich hinterher als große Verlustbringer herausstellen, wie Unternehmensakquisitionen oder Änderungen in der Markenpolitik. In der österreichischen Rechtsprechung ist aner-

Judikatur nach den Fähigkeiten und Kenntnissen zu beurteilen, die in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können. Dabei darf der Sorgfaltsmaßstab nicht überspannt werden. Lediglich eine Verletzung branchen-, größen- und situationsadäquater Bemühungen ist als Pflichtverletzung anzulasten.

Graubereiche. Um diesem Haftungsmaßstab gerecht zu werden, bedarf es gerade



kannt, dass das Fehlschlagen unternehmerischer Entscheidungen nicht bereits an sich haftungsbe-gründend ist, da ansonsten dem geschäftsführenden Organ nahezu in Form einer Erfolgshaftung das typische, die Gesellschaft treffende Unternehmerrisiko aufgebürdet würde. Nicht jedes gewagte Geschäft kann also als Verschulden zugerechnet werden.

Business Judgement Rule. Im Lichte dieser Judikatur entfalten sich auch hierzulande zunehmend Diskussionen betreffend eine Abgrenzung haftungsbe-gründender Pflichtverstöße von bloß unglücklichen Geschäftsentscheidungen im Sinne der im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht entwickelten und in Deutschland mittlerweile gesetzlich normierten Business Judgement Rule (BJR). Nach der BJR steht eine unternehmerische Entscheidung mit der Sorgfaltspflicht in Einklang und ist daher nicht weiter auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, wenn sie gutgläubig, unbefangenen und auf Basis angemessener Informationen getroffen wird sowie aus der Sicht ex-

ante dem Unternehmensinteresse dienlich ist. Um in den Genuss des „Safe harbour“ der BJR zu kommen, ist eine taugliche, sorgfältig aufbereitete Informationsgrundlage essential, zum Beispiel eine ordnungsgemäß durchgeführte Due diligence zwecks Risikoevaluierung bei einem Unternehmenserwerb. Oft sind aber gerade rasche Entscheidungen gefragt und im Unternehmensinteresse geboten.

Nachhaltigkeit. In einer im Jahr 2008 ergangenen Entscheidung betreffend vom Aufsichtsrat an vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder gewährte „Golden Handshakes“ ließ der OGH deutliche Sympathien für die BJR erkennen und wird diese wohl künftig in der Judikatur verstärkt als Leitlinie für den zulässigen unternehmerischen Ermessensspielraum dienen. Es wird jedoch darauf zu achten sein, dass einem neuerlichen Vorstoß einer ausschließlich vom Shareholder-Value-Gedanken getragenen Unternehmenspolitik, die anstatt auf nachhaltiges Wachstum auf schnelle Renditen fokussiert, Einhalt geboten wird.



Dr. Beate Anzinger,
Kanzlei Wildmoser/
Koch & Partner

Die Autorin ist Partnerin der Linzer Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH. Frau Dr. Anzinger ist unter anderem auf Gesellschafts-, Unternehmens- und Vertragsrecht, Umgründungen, Mergers & Acquisitions sowie Wettbewerbs- und Stiftungsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen
bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

VERFAHRENSKOSTEN Wer am Ende eines Prozesses Recht bekommt, kann danach wirtschaftlich ruiniert sein

Crux mit der Zwei-Klassen-Justiz und dem Raubrittertum

Nach dem Ende des „Tierschützerprozesses“ ist die Frage, ob es akzeptabel ist, dass der Unschuldige zwar am Ende eines Verfahren freigesprochen wird, aber wirtschaftlich ruiniert wurde, in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Doch nicht nur in Aufsehen erregenden Strafverfahren erweist sich die Justiz als kostenintensive Angelegenheit, sondern auch in alltäglichen Zivilverfahren hat der rechtsuchende Bürger mit massiven Kosten zu rechnen. Alleine das Einbringen einer

Klage über 400 € kostet 55 € an Gerichtsgebühr, ohne dass für diese eine Gegenleistung erbracht wird. Die Gerichtsgebühr steigt mit der Höhe des eingeklagten Anspruches und liegt etwa bei einer Streitigkeit um 50.000 € bereits bei 1258 €.

Horrende Kosten

Doch mit der Gebühr alleine ist es nicht getan, so hat die Justiz die Dolmetscherdienste vor Gericht monopolisiert, wodurch man in einem Verfahren vor dem Sozialgericht,

wo die Mehrzahl der Kläger dem untersten Einkommensbereich angehört, jedenfalls 159 € für den Justizdolmetscher bezahlen muss.

Auch wenn man als Verfahrenspartei eine Kopie seines Aktes will, wird es teuer. Die Justiz verlangt pro Seite einen €, am freien Markt kostet diese Kopie 0,05 €. Bei einem durchschnittlichen Akt von 500 Seiten beträgt das „Körpergeld“ der Justiz schon beachtliche 475 €. Bei einem Akt von 50.000 Seiten, in Strafverfahren wie im Fall der Tier-



Mathias Preuschl kritisiert die „Zwei-Klassen-Justiz“

schützer, beträgt der Gewinn für die Justiz 7500€ – falls der Angeklagte nicht aufgrund der Kosten davon Abstand nimmt, den Akt zu kopieren und somit auf wesentliche Verteidigungsrechte verzichtet.

Das Hauptargument, mit dem die Politik dieses Raubrittertum verteidigt, ist die Verfahrenshilfe, das heißt, die kostenlose Begebung eines Rechtsanwaltes und gänzliche oder teilweise Befreiung von den oben genannten Gebühren. Doch dieses Argument täuscht: Zum einen wird die

Verfahrenshilfe öfter denen gewährt, die den Richtern lästig fallen, als denen, die sie wirklich verdienen und zum anderen ist sie nur für die wirklich Armen vorgesehen – schon ein mittelständisches Einkommen schließt ihre Gewährung aus.

Die „Zwei-Klassen-Justiz“ ist in Österreich also längst Realität.

■ Dr. Mathias Preuschl ist Rechtsanwalt bei der Wiener Kanzlei PHH Rechtsanwälte OG.

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Klare Entscheidung.

Wirtschaftsblatt